

Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die
interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
(Rahmenvereinbarung, IRV)

vom 31. Oktober 2005¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3³

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Beitrittserklärung der Standeskommission: 25. September 2007.

¹ Mit Revisionen vom 25. September 2007 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert durch StKB vom 25. September 2007.